

BFH: Zur Abzweigung von Kindergeld bei im Haushalt der Eltern lebenden Kindern

Abzweigung von Kindergeld ist grundsätzlich unzulässig, wenn Grundsicherungsberechtigte im Haushalt der Eltern leben

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. April 2013 (Az. V R 48/11)

Der Sozialhilfeträger ist grundsätzlich nicht berechtigt, Kindergeld an sich abzweigen zu lassen, wenn er Leistungen der Grundsicherung für ein Kind mit Schwerbehinderung zahlt, das im Haushalt des Kindergeldberechtigten untergebracht ist.

Streitig war zwischen dem klagenden Landkreis als zuständigem Sozialhilfeträger und der beklagten Familienkasse, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Landkreis ein Anspruch auf Abzweigung des Kindergelds für einen voll erwerbsgeminderten Mann zustand.

Der betreffende Mann ist schwerbehindert, lebt im Haushalt seiner Mutter und bezieht vom Landkreis Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII. In seinem Schwerbehindertenausweis ist ein Grad der Behinderung von 80 eingetragen. Außerdem sind dort die Merkzeichen B, G und H ausgewiesen. Der Mann besuchte eine Förderschule für Kinder mit Behinderung. Seine Mutter bezieht für ihn Kindergeld.

Im September 2010 beantragte der Landkreis bei der Familienkasse unter Hinweis auf die von ihm gewährte Grundsicherung die Abzweigung des Kindergeldes. Die kindergeldberechtigte Mutter teilte der Familienkasse dazu mit, dass die Betreuung ihres Sohnes für sie mit einem erheblichen behinderungsbedingten zusätzlichen Aufwand verbunden sei. Sie wende für ihren Sohn monatlich 50 Euro Taschengeld auf. Hinzu kämen jährlich 400 Euro für Bekleidung und behinderungsbedingte Änderungen an der Kleidung, 759 Euro für Fahrtkosten (z.B. zu therapeutischen oder medizinischen Maßnahmen), 120 Euro für ärztliche und therapeutische Behandlungen, 144 Euro für Medikamente, 457 Euro für Ferien- und Freizeitunternehmungen sowie 2.597 Euro für die Teilnahme an einer näher bezeichneten Therapie.

Die Familienkasse lehnte daraufhin den Antrag des Landkreises ab und führte zur Begründung an, dass der Mutter für ihr Kind monatliche Aufwendungen entstünden, die das Kindergeld in Höhe von 184 Euro erheblich überstiegen. Einspruch und Klage des Landkreises gegen diesen Bescheid hatten keinen Erfolg. Das Finanzgericht (FG) Sachsen-Anhalt entschied durch Urteil vom 10. November 2011 (Az. 5 K 454/11), dass eine Abzweigung des Kindergeldes in den Fällen, in denen das Kind im Haushalt der Eltern betreut und versorgt werde, grundsätzlich ausgeschlossen sei. In der Regel sei in diesen Fällen zu unterstellen, dass die Eltern Unterhaltsleistungen erbrächten, die den Betrag des Kindergeldes überstiegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Entscheidung des FG mit seinem Urteil vom 18. April 2013 bestätigt. Zur Begründung führten die Richter aus, dass die Dienstanweisung zur Durch-

führung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (DA-FamEStG) zu § 74 Einkommensteuergesetz (EStG) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BFH stehe. In § 74 EStG ist geregelt, dass die Familienkassen das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an die Stelle auszahlen können, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung). Die DA-FamEStG zu § 74 EStG, die das den Familienkassen in dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen lenke, ordne in der für den Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Fassung an, dass grundsätzlich keine Abzweigung erfolgen könne, wenn ein Kind in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sei. Ebenso komme keine Abzweigung in Betracht, wenn der Berechtigte regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringe, die den Betrag des anteiligen Kindergeldes überstiegen. Hieran habe die Verwaltung auch in der Folgezeit festgehalten, wie die aktuelle Fassung der DA-FamEStG 2012 belege.

Sei eine Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, habe sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften könnten unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung und damit der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von Bedeutung sein, sofern sich die in ihnen getroffenen Regelungen innerhalb der Grenzen hielten, die das Grundgesetz und die Gesetze der Ausübung des Ermessens setzten. Derartige Verwaltungsvorschriften seien daher bei der gerichtlichen Prüfung, ob die Finanzverwaltung ihre Ermessensentscheidung fehlerfrei, insbesondere willkürfrei getroffen habe, von den Finanzgerichten zu beachten. Die im Streitfall nur im Hinblick auf Ermessensfehler zu überprüfende Verwaltungsentscheidung erweise sich danach unter Berücksichtigung der ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften zu § 74 EStG als rechtmäßig.

Anmerkung: Das BFH-Urteil ist aus Sicht des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sehr zu begrüßen. Sozialhilfeträger müssen nun grundsätzlich von der Abzweigung des Kindergeldes absehen, wenn ein grundsicherungsberechtigtes Kind im Haushalt seiner Eltern lebt. Den Eltern bleibt es also künftig erspart, Art und Höhe von monatlichen Aufwendungen für ihre Kinder darzulegen und nachzuweisen. Einschlägig ist das Urteil allerdings nur, wenn das Kind bei seinen Eltern wohnt. Leben grundsicherungsberechtigte Kinder alleine, in einer ambulant betreuten Wohnung oder in einer vollstationären Einrichtung müssen Eltern nach wie vor getätigte Aufwendungen darlegen, um eine Abzweigung des Kindergeldes abzuwenden. Auf der Internetseite www.bvkm.de gibt es dazu in der Rubrik „Recht und Politik“ unter „Argumentationshilfen/Kindergeld“ entsprechende Muster schreiben für die Eltern.

Zu beachten ist ferner, dass das Urteil auch dann keine Anwendung findet, wenn die Eltern selbst bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen. In diesen Fällen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie aus diesen für ihren Unterhalt notwendigen finanziellen Mitteln Aufwendungen für ihre behinderten Kinder erbringen (so das Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008, Az. III R 6/07).

Katja Kruse

(Stand: Juli 2013)